

Testament

VORLAGE TESTAMENT - ZUM HANDSCHRIFTLICHEN ABSCHREIBEN

Ich, Max Muster, geboren am 10.04.1956, Bürger von Rorschach, wohnhaft in St. Gallen, Langgasse 4, 9200, verfüge:

1. Meine bisherigen Testamente erkläre ich als ungültig.
2. Vor der Teilung des Nachlasses sind die laufenden Verpflichtungen, die Todesfall- und die Teilungskosten sicherzustellen und zu begleichen.
3. Vorab richte ich folgende(s) Quoten-Vermächtniss(e) (Legat gemäss Art. 484 ff. ZGB) aus (keine Erbenstellung):
 - a. Amnesty International (Institution / Organisation), Speichergasse 33, 3001 Bern : 7 %
 - b. Helvetas (Institution / Organisation), Weinbergstrasse 22a, 8021 Zürich : 7 %
4. Ich verteile meinen Nachlass unter Einhaltung der Pflichtteile an folgende Erben wie folgt:
 - a. Marta Muster (Ehepartner/-in), Bolligerstrasse 7, 5400 Bern : 25 %
 - b. Fritz Muster (Sohn), Helgastrasse 7, 4560 Zürich : 12.5 %
 - c. Jürg Muster (Sohn), Bircheggsteig 6, 8000 Zürich : 12.5 %
 - d. Laura Hildebrandt (Tochter), Wehnstrasse 45, 3200 Genf : 12.5 %
 - e. Julia Züger (Andere Personen), Rebgrasse 3, 6700 Winterthur : 23.5 %

Datum: 30.04.2018 Unterschrift: Max Muster

Bitte beachten Sie folgende Richtlinien

- ✓ Das gesamte Testament muss handschriftlich abgeschrieben werden.
- ✓ Das Testament muss mit dem aktuellen Datum (Tag, Monat, Jahr) versehen und unterschrieben werden.
- ✓ Geben Sie Namen korrekt und vollständig (wie in Ihrem Pass oder Identitätskarte eingetragen) an.
- ✓ Nummerieren Sie alle Seiten (Seite 1 von n).
- ✓ Das Testament darf keinerlei Korrekturen oder Streichungen beinhalten.
- ✓ Hinterlegen Sie das Testament bei Ihrer Gemeinde.
- ✓ Testierfähig ist, wer urteilsfähig ist und das 18. Altersjahr vollendet hat, d.h.mündig ist.
- ✓ Hinweis: Die güterrechtliche Auseinandersetzung geht der erbrechtlichen Auseinandersetzung (Testament) vor.
- ✓ Hinweis: Prüfen Sie auch allfällige Steuerfolgen Ihrer Willenserklärung.
- ✓ Hinweis: Sofern Sie in der Erbteilung Ihre freie Quote nicht vollständig zugewiesen haben, so kann unter Umständen das Gemeinwesen beerbt werden.
- ✓ Hinweis: Institutionen werden in dieser Vorlage keine Erbenstellung eingeräumt. Sie werden über Legate (Quoten-Vermächtnisse) am Nachlass beteiligt.